Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 33

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



an die

Seftionen des Schweizerischen Gewerbevereins.

Werte Bereinsgenoffen!

Die eibgenöffischen Rate haben befanntlich am 15. Oftober ein "Bundesgefet betreffend bie Erwerbung und ben Betrieb bon Gifenbahnen für Rechnung bes Bundes und bie Dr= ganisation ber Bermaltung ber ichmeizer. Bundesbahnen" erlaffen, über welches vorausfichtlich bas Schweizervolk abguftimmen berufen fein wirb.

Diefes Bundesgefet ift von großer, volkswirtschaftlicher Bebeutung. Es hat beshalb ber Centralvorftand bes Schweizer. Gewerbevereins in feiner Sigung vom 25. Oftober für zwedmäßig befunden, feine Stellungnahme zu bemfelben

gu prüfen und fundzugeben.

Der Gewerbeftand wird in ber Wahrung feiner eigenen Intereffen gegen bie Berftaatlichung produktiver Betriebe grundfätlich Opposition erheben muffen. Die vorliegende Frage läßt jeboch eine Ausnahme biefer Regel gu. Denn es hanbelt fich ja bei ber Erwerbung und beim Betrieb ber Eisenbahnen burch ben Bund nicht um Monopolifierung eines produktiven Gewerbes, sondern um das wichtigfte Berkehrsmittel ber Gegenwart und Zukunft, bas in gleicher Beife wie die öffentlichen Strafen, Boften, Telegraphen u.f.w.

auch wenn basfelbe nicht alle billigen Erwartungen befriedigt, aus voller Ueberzeugung eine Reihe von Berbefferungen und Grleichterungen ber allgemeinen Bertehrsverhältniffe, insbesondere eine Berabsetung ber Bersonen- und Gutertarife, welche wie den übrigen erwerbenden Klaffen namentlich auch bem einheimischen Bewerbeftand ju gut tommen werben.

Bon diefen rein wirtschaftlichen Beweggrunden ausgehend, und in ber bestimmten Erwartung, daß bie Bunbesbahnen in einer vor allem den Intereffen des Gewerbes und handels bienenden Wetfe verwaltet werben follen, hat ber Central= borftand einstimmig beschloffen, seine Sektionen einzulaben, fie möchten in ihren Rreifen nach beften Rraften für bie Annahme des Befetes betreffend Erwerbung ber Gijenbahnen mirfen.

Mit freundeibgenöffischem Gruß!

3m Auftrag bes Centralborftanbes. Der Gefretär: Der Brafident: Werner Rrebs. 3. Scheibegger.

Obligatorifche Berufsgenoffenschaften.

Bas ift unter obligatorifden Berufsgenoffenschaften gu perfteben ?

Diefe Frage beantwortet bie "Schweizer. Schreinerzig." am furzesten bamit, daß fie fagt: die obligatorischen Berufs